

Stellungnahme zum Diskussionspapier zur Umsetzung des Bundesverfassungs- gerichtsurteils vom 26.03.2019 Stiefkinderadoption in nichtehelichen Familien

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1632
F +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 8. Juli 2019

Die Diakonie dankt für die frühzeitige Einbeziehung in die Diskussion zur Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 26. März 2019 (Az.: 1 BvR 673/17).

Zu dem vorgelegten Diskussionspapier nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemein:

Die Diakonie betrachtet die Stiefkinderadoption in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft als einen Baustein einer weitreichenden Diskussion über familienrechtliche Beziehungen in den vielfältiger werdenden Formen des familiären Zusammenlebens. Vor diesem Hintergrund stellt sich durchaus die Frage, wie sinnvoll es ist, nunmehr eine notwendigerweise fragmentarische Regelung für eine Einzelfrage zu regeln. Gleichwohl spricht sich die Diakonie nachdrücklich dafür aus, die von dem zugrundeliegenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts angeschnittenen Fragen nicht in der vom Gericht gesetzten kurzen Frist „übers Knie zu brechen“. Das Gericht hat an mehreren Stellen im Urteil angedeutet, dass es die weiteren Implikationen des Falls sehr genau gesehen aber sich dennoch auf einen Einzelaspekt beschränkt hat. Wenn es vor diesem Hintergrund die Frist für die Korrektur der monierten Regelung so kurz gesetzt hat, gibt es selber einen Hinweis auf den Rahmen der unmittelbar erforderlichen gesetzgeberischen Reaktion. Es kann unmittelbar nur um eine punktuelle Korrektur gehen.

Die vom Diskussionspapier aufgeworfenen Fragestellungen im Kontext mit der Lösung B lassen erkennen, wie sorgfältig weiterreichende familienrechtliche Reformen für nicht-eheliche Lebensgemeinschaften auszutarieren sind. Es gilt insoweit zunächst sämtliche relevante Konstellationen zu identifizieren, Regelungsbedarfe zu klären und dann angemessene Lösungen zu formulieren. Bei diesen sind weitreichende Adoptionsmöglichkeiten insb. für nicht miteinander verheiratete Pflegeeltern aber auch das sog. kleine Sorgerecht als Alternativen oder einander ergänzende Bausteine gegeneinander abzuwägen und auszugestalten. All dies bedarf einer interdisziplinären Erörterung und mehr Zeit als die vom Bundesverfassungsgericht für die Umsetzung gelassene Zeit noch lässt.

Die Diakonie Deutschland bittet deshalb das Bundesjustizministerium von der als Lösung B skizzierten Lösung vorerst Abstand zu nehmen.

Lösung A:

Grundsätzlich entspricht diese Lösung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Die im Diskussionspapier skizzierten Kriterien für die Stabilität der nicht-ehelichen Beziehung zwischen dem leiblichen Elternteil und einem/r adoptionswilligen Partner*in gehen unseres Erachtens in die richtige Richtung. Letztlich wird es dabei aber auf die konkrete Formulierung ankommen.

Bedenken sehen wir bei folgenden Punkten:

- **Beziehung zum abgebenden Elternteil und seiner Familie:** Mit der Adoption geht regelmäßig die Herauslösung des Stiefkinds aus der Familie des abgebenden Elternteils einher. Insofern halten wir im Hinblick auf Erkenntnisse der Bindungsforschung bestehende und gelebte Beziehungen nicht allein zu einem vorhandenen getrenntlebenden Elternteil sondern insbesondere auch zu Großeltern oder anderen nahen Verwandten, die durch die Stiefkinderadoption ebenfalls gekappt würden, für einen Gesichtspunkt, der im Kontext der einzelfallbezogenen Kindeswohlprüfung sehr genau gegen die Vorteile durch die neuen Familienbeziehungen abzuwägen ist. Hier könnte je nach Lage des Einzelfalls die Einbeziehung eines nicht verheirateten Stiefelternteils in das sog. kleine Sorgerecht eine angemessenere Abgrenzung der jeweiligen Verantwortungsbereiche bewirken und damit eine treffsicherere Lösung bringen als die Adoption.
- **Erhöhter Prüfungsaufwand:** Dass das Diskussionspapier hier als Konsequenz einen erhöhten Prüfungsaufwand sieht, ist auf die besondere Konstellation zurückzuführen, in der die mit der Ehe verbundene Vermutung für die Stabilität fehlt und die bislang mit der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft verbundene Vermutung gegen die Stabilität entfällt. Der künftige Prüfungsaufwand ergibt sich aus dem Umstand, dass für die betreffende Fallgruppe unverheirateter Paare die Stiefkinderadoption nunmehr überhaupt in Betracht kommt und deshalb im Einzelfall zu prüfen ist. Er ist insofern die logische Folge der vom Bundesverfassungsgericht eingeforderten Neuerung und kein Nachteil, der gegen die Regelung spricht. Da diese Möglichkeit allerdings nicht mit größerer Unsicherheit für die Kinder einhergehen darf, muss ein tragfähiges Äquivalent für die Stabilitäts-Vermutung bei Eheleuten gefunden und in der Praxis erprobt werden. Ob sich auch dieses Äquivalent in der Form einer Vermutung fassen und dann weniger aufwändig prüfen lässt, ist noch festzustellen.
- **Benachteiligung von Pflegeeltern:** Die Diakonie verweist auf ihre einleitenden Ausführungen und darauf, dass es im gegebenen Zeitrahmen für die Umsetzung des Urteils nicht um die Klärung solch weitgehender Fragestellungen gehen sollte. Eine verantwortungsvolle, vom Gesichtspunkt des Kindeswohls ausgehende Erörterung der zu berücksichtigenden Belange lässt sich in der gesetzten kurzen Frist nicht bewerkstelligen und sollte deshalb unterbleiben.
- **Gefahr der sukzessiven Fremdkinderadoption:** Diese Bedenken können wir nicht nachvollziehen. Eine solche Umgehung sollte bei sorgfältiger Durchführung der Adoptionsvermittlung und ebensolcher Führung der Adoptionsakten ausgeschlossen sein. Sofern es gelingt, eine angemessene Regelung für die gemeinsame Adoption durch nicht-eheliche Partner zu finden, dürfte sich auch das hier geäußerte Bedenken erledigen.

Lösung B:

Wie eingangs dargelegt, rät die Diakonie dringend davon ab, eine solch weitgehende Regelung in der gegebenen kurzen Zeit in Angriff zu nehmen. Darüber hinaus möchten wir zu den ergänzend aufgeworfenen Fragen gern Folgendes anmerken:

- **Gemeinsame Adoption von Kindern durch nicht miteinander verheiratete Paare:** Diese Konstellation war nicht Gegenstand des Urteils vom 26.3.2019. Entsprechend hat das Bundesverfassungsgericht dazu nicht Stellung genommen und keine diesbezüglichen Hinweise gegeben. Die Konstellation unterscheidet sich von der vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen grundlegend. Denn anders als bei der Stiefkinderadoption hat das zu adoptierende Kind zu keinem der Partner eine Eltern-Kind-Beziehung, sondern wird (sofern es sich nicht um die Adoption durch Pflegeeltern handelt) neu in einer Familie aufgenommen.
- **Benachteiligung durch das fortgeltende Verbot der Einzeladoption für Ehegatten:** eine solche Benachteiligung sehen wir nicht und möchten nachdrücklich davon abraten, dieses Verbot aufzuheben. Hiefür bietet das nunmehr umzusetzende Bundesverfassungsgerichtsurteil nicht nur keinerlei Anlass. Es spricht geradezu gegen dessen Intention. So hat das Bundesverfassungsgericht deutlich hervorgehoben, dass in dieser Konstellation primär die Rechte und Entwicklungschancen der Kinder tangiert sind. Zudem wird die Stiefkindadoption gerade umfassend eingeführt, um dem Kind ein rechtliches Band zu *beiden* Elternteilen der sozialen Familie zu verschaffen. Eine Einzeladoption durch nur einen Ehegatten wäre logisch das Gegenteil dessen, was das Bundesverfassungsgericht ermöglichen will.

Die Diakonie Deutschland spricht sich deshalb gegen die Lösung B aus und rät dringend dazu, alle über die unmittelbare Urteilsumsetzung hinausgehenden Fragestellungen zu einem späteren Zeitpunkt und im Kontext einer sorgfältigen interdisziplinären Erörterung in Angriff zu nehmen.

Gez.
Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik
Diakonie Deutschland